



## AMTSGERICHT WESEL

### BESCHLUSS

In der Bußgeldsache

gegen

W. . . . . , geboren am . . . . .  
wohnhaft in . . . . .  
. . . . .

Verteidiger: Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str. 89,  
46236 Bottrop

wegen

Ordnungswidrigkeit

werden die Kosten des Verfahrens betreffend den Antrag auf gerichtliche Entscheidung einschließlich der notwendigen Auslagen der Betroffenen der Bundesanstalt für Arbeit - Agentur für Arbeit Dinslaken - auferlegt.

Die Betroffene wendet sich mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Einleitung der Vollstreckung aus dem Bußgeldbescheid der Agentur für Arbeit vom 13. 4. 2004. Den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid, der im übrigen form- und fristgerecht erfolgte, hat die Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 1 Juli 2004 an den Verteidiger der Betroffenen anerkannt.

Gleichwohl erfolgte mit Schreiben vom 8. Juli 2004 des Hauptzollamtes die Vollstreckungsankündigung. Die Verwaltungsbehörde hat zwischenzeitlich die Vollstreckung ausgesetzt und den Fortgang des Bußgeldverfahrens eingeleitet.

Über den Antrag auf Einstellung des <sup>2</sup> Vollstreckungsverfahrens war nicht mehr zu entscheiden, da sich dieser durch das Tätigwerden der Verwaltungsbehörde erledigt hat. Da der Antrag hätte er beschieden werden müssen, begründet gewesen wäre, hat die Verwaltungsbehörde die Verfahrenskosten und notwendigen Auslagen der Betroffenen analog §§ 473, 467 StPO zu tragen.

Wesel, 21. Juli 2004

Schimmöller

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

(Dopp) 

Justizobersekretärin als Urkundsbearbeiterin  
der Geschäftsstelle

